

[REDACTED]

Polizei Berlin
Justizariat
Keibelstraße 36
10178 Berlin

[REDACTED]

Ihr Zeichen
PPr Just 43 We - IFG 72.22

Unser Zeichen
[REDACTED]

12.05.2022

Julian Beier ./. Land Berlin – hier: Informationsfreiheit (IFG)

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht meines Mandanten

Julian Beier,
[REDACTED]

lege ich hiermit

Widerspruch

gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 09. Mai 2022 ein und **beantrage**, den Anträgen meines Mandanten stattzugeben.

Ferner wird **beantragt**,

die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

A Sachverhalt

A.I „Begründung der Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2022 (ABl. Berlin Nr. 18 / 6. Mai 2022, S. 1106)“ [#248492]

Am 06.05.2022 beantragte mein Mandant bei Ihnen folgende Auskunft über den Inhalt der von Ihnen geführten Akten (vgl. <https://fragdenstaat.de/a/248492>):

[REDACTED]

Die Begründung der Allgemeinverfügung "Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 8. Mai 2022, 06:00 Uhr bis zum 9. Mai 2022, 22:00 Uhr, in fünfzehn begrenzten Bereichen der Bezirke Kreuzberg-Friedrichshain, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Reinickendorf, Pankow, Treptow-Köpenick und Spandau" vom 04.05.2022 (vgl. <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/2022/pressemitteilung.1203603.php>).

A.II „Faxnummer: Direktion Einsatz/Verkehr“ [#248493]

Am 06.05.2022 beantragte mein Mandant bei Ihnen folgende Auskunft über den Inhalt der von Ihnen geführten Akten (vgl. <https://fragdenstaat.de/a/248493>):

Die Telefax-Nummer der Polizeidirektion Einsatz/Verkehr Berlin.

A.III „Faxnummer: PPr Just“ [#248494]

Am 06.05.2022 beantragte mein Mandant bei Ihnen folgende Auskunft über den Inhalt der von Ihnen geführten Akten (vgl. <https://fragdenstaat.de/a/248494>):

Die Telefax-Nummer des Justiziariats des Polizeipräsidiums Berlin.

A.IV „Faxnummer: LPD St 6“ [#248495]

Am 06.05.2022 beantragte mein Mandant bei Ihnen folgende Auskunft über den Inhalt der von Ihnen geführten Akten (vgl. <https://fragdenstaat.de/a/248495>):

Die Telefax-Nummer der Versammlungsbehörde des Stabes der Landespolizeidirektion Berlin.

A.V „E-Mail-Adresse: Direktion Einsatz/Verkehr“ [#248496]

Am 06.05.2022 beantragte mein Mandant bei Ihnen folgende Auskunft über den Inhalt der von Ihnen geführten Akten (vgl. <https://fragdenstaat.de/a/248496>):

Die E-Mail-Adresse der Polizeidirektion Einsatz/Verkehr Berlin.

A.VI „E-Mail-Adresse: PPr Just“ [#248497]

Am 06.05.2022 beantragte mein Mandant bei Ihnen folgende Auskunft über den Inhalt der von Ihnen geführten Akten (vgl. <https://fragdenstaat.de/a/248497>):

Die E-Mail-Adresse des Justiziariats des Polizeipräsidiums Berlin.

A.VII „E-Mail-Adresse: LPD St 6“ [#248498]

Am 06.05.2022 beantragte mein Mandant bei Ihnen folgende Auskunft über den Inhalt der von Ihnen geführten Akten (vgl. <https://fragdenstaat.de/a/248498>):



Die E-Mail-Adresse der Versammlungsbehörde des Stabes der Landespolizeidirektion Berlin.

A.VIII Ablehnung

Mit Bescheid vom 09.05.2022 lehnten Sie die Anträge meines Mandanten ab. Zur Begründung führten Sie einerseits aus, die Begründung der Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2022 sei frei im Internet verfügbar, andererseits, der Öffentlichkeit zugängliche Erreichbarkeiten seien auf der Website der Berliner Polizei einzusehen, meinem Mandanten stünde das Bürgertelefon zur Verfügung und im Übrigen sei der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet.

B Rechtliche Würdigung

Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Es regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen).

Jeder Mensch hat nach Maßgabe des IFG gegenüber den genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Akten sind dabei alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

B.I „Begründung der Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2022 (ABl. Berlin Nr. 18 / 6. Mai 2022, S. 1106)“ [#248492]

Entgegen Ihren Ausführungen ist die **Begründung** der Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2022 gerade nicht frei im Internet verfügbar (vgl. <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/2022/pressemitteilung.1203603.php>):

*Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Lagepläne können eingesehen werden an folgenden Polizeidienststellen:
[...]*

B.II „Faxnummer: Direktion Einsatz/Verkehr“ [#248493]

Dass die Polizei Berlin die Auskunft aus der Akte nicht pro-aktiv selbst veröffentlicht hat, spielt für den IFG-Antrag keine Rolle.



Der Anwendungsbereich des IFG ist bezüglich der Anfragen nach Fax- und/oder E-Mail-Adressen eröffnet. Ein Verweis auf das Bürgertelefon geht offensichtlich an der Sache vorbei.

B.III „Faxnummer: PPr Just“ [#248494]

Dass die Polizei Berlin die Auskunft aus der Akte nicht pro-aktiv selbst veröffentlicht hat, spielt für den IFG-Antrag keine Rolle.

Der Anwendungsbereich des IFG ist bezüglich der Anfragen nach Fax- und/oder E-Mail-Adressen eröffnet. Ein Verweis auf das Bürgertelefon geht offensichtlich an der Sache vorbei.

B.IV „Faxnummer: LPD St 6“ [#248495]

Dass die Polizei Berlin die Auskunft aus der Akte nicht pro-aktiv selbst veröffentlicht hat, spielt für den IFG-Antrag keine Rolle.

Der Anwendungsbereich des IFG ist bezüglich der Anfragen nach Fax- und/oder E-Mail-Adressen eröffnet. Ein Verweis auf das Bürgertelefon geht offensichtlich an der Sache vorbei.

B.V „E-Mail-Adresse: Direktion Einsatz/Verkehr“ [#248496]

Dass die Polizei Berlin die Auskunft aus der Akte nicht pro-aktiv selbst veröffentlicht hat, spielt für den IFG-Antrag keine Rolle.

Der Anwendungsbereich des IFG ist bezüglich der Anfragen nach Fax- und/oder E-Mail-Adressen eröffnet. Ein Verweis auf das Bürgertelefon geht offensichtlich an der Sache vorbei.

B.VI „E-Mail-Adresse: PPr Just“ [#248497]

Dass die Polizei Berlin die Auskunft aus der Akte nicht pro-aktiv selbst veröffentlicht hat, spielt für den IFG-Antrag keine Rolle.

Der Anwendungsbereich des IFG ist bezüglich der Anfragen nach Fax- und/oder E-Mail-Adressen eröffnet. Ein Verweis auf das Bürgertelefon geht offensichtlich an der Sache vorbei.

B.VII „E-Mail-Adresse: LPD St 6“ [#248498]

Dass die Polizei Berlin die Auskunft aus der Akte nicht pro-aktiv selbst veröffentlicht hat, spielt für den IFG-Antrag keine Rolle.

Der Anwendungsbereich des IFG ist bezüglich der Anfragen nach Fax- und/oder E-Mail-Adressen eröffnet. Ein Verweis auf das Bürgertelefon geht offensichtlich an der Sache vorbei.



B.VIII Fazit

Den Anträgen wäre stattzugeben gewesen.

Es handelt sich um Informationen i.S.d. IFG; Ausnahmen, die eine Ablehnung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Ihr Bescheid ist folglich rechtswidrig und meinem Mandanten auf seinen Widerspruch hin abzuhelpfen.

Hierneben sind die Kosten dieses Widerspruchsverfahrens zu erstatten, weil die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes erforderlich war.

